

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 23 (1918-1919)
Heft: 9

Artikel: Frauenstimmrechtstagung in La Chaux-de-Fonds
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenstimmrechtstagung in La Chaux-de-Fonds.

Lachender Frühlingssonnenschein, grünende und blühende Lenzespracht geleitete uns an die achte Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht. Die ganze Natur atmete ein treibendes, drängendes „Es werde“ — symbolisch für unser Warten, für unser Hoffen, dass die Pforten der Gesetzgebung sich endlich auch im Schweizerlande für uns öffnen, dass das Frauenstimmrecht endlich „werde“.

Der *Jahresbericht des Zentralkomitees*, verlesen von der unermüdliehen Vorkämpferin des schweizerischen Frauenstimmrechts, Frl. *Emilie Gourd*, legte Zeugnis ab von der umfassenden Arbeit des Komitees. Die Unterstützung der Forderung des Frauenstimmrechtes durch das *Oltener Aktionskomitee*, die Unterstützung der *Motion Scherrer-Fülleman* bezüglich der Revision der Bundesverfassung im Sinne der Erlangung der vollständigen politischen Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne und die Unterstützung der *Motion Göttisheim-Greulich* vom 4. Dezember 1918 gelangte die Kommission mit einer *Eingabe an den Bundesrat und die Bundesversammlung* um Einführung des Frauenstimmrechtes bei nächster Gelegenheit irgend welcher Revision der Bundesverfassung. Sie organisierte eine *Petition an 675 schweizerische Vereine und Gesellschaften*. Bis zum 1. Juni sind 130 unterschriebene Petitionen eingesandt worden, 61 deutschschweizerische und 69 welschschweizerische. Die Behauptung *Maria Heideggers*, dass die romanischen Schwestern dem Frauenstimmrecht geringe Heerfolge leisten werden, hat sich neuerdings als unwahr erwiesen. *Zwei Broschüren*, verfasst von Frl. *E. Gourd* und Frl. *G. Gerhard*, mit kurzer und klarer Begründung der Forderung des Frauenstimmrechtes, sollen bei der Debatte des Frauenstimmrechtes den Mitgliedern der Bundesversammlung und des Bundesrates zugestellt werden. An die Sektionen des *Bundes schweizerischer Frauenvereine*, des *Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins* und die *Abstinenten Frauenvereine* wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, in allen Teilen der Kantone Frauenstimmrechtsvorträge mit Diskussionen zu veranstalten. Eine Liste von Rednerinnen und Rednern wurde ihnen zur Verfügung gestellt.

Nach einem interessanten Bericht von *Madame Girardet-Vielle* über die schwierige Frage der *Nationalität der verheirateten Frau*, die wohl erst mit der Einführung des Frauenstimmrechtes in allen Ländern der Welt ganz gelöst werden kann, referierte *Mr. de Morsier*, Genf, über die Frage: *In welcher Form soll das Frauenstimmrecht in die Bundesverfassung eingeführt werden?* Nach einer sehr lebhaften Diskussion wurde mit grosser Mehrheit folgende Resolution angenommen:

„Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht erneuert in aller Dringlichkeit ihren Wunsch, dass das Frauenstimmrecht durch eine *unverzüglich vorzunehmende Verfassungsrevision in kürzester Frist* eingeführt werde. Die Generalversammlung verlangt ferner, dass bei Vornahme der Totalrevision der Bundesverfassung ausdrücklich festgelegt werde, dass die Frau zum schweizerischen Volke gehört und folglich als Bürgerin die gleichen Rechte besitzt wie der männliche Bürger. Dies könnte ausgedrückt werden durch die Festlegung des Prinzipes in der Bundesverfassung: *„Jede Person schweizerischer Nationalität ist Schweizerbürger.“*“

Frl. *Gerhard*, Basel, legte der Versammlung die Frage vor: *Soll sich der Verband für Frauenstimmrecht an dem Kampf gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten beteiligen?* In taktvoller Weise nahm sie Stellung zu dieser furchtbaren Krankheit, die mit dem Alkoholismus die schlimmsten Seuchen unserer Gesellschaft bilden. Wer in praktischer Tätigkeit persönlich einen Einblick gewonnen hat in die verheerenden Folgen dieser Krankheit, mit welchem Herzen junge, blühende Frauen in den ersten Jahren ihrer Ehe langsam hat erblassen, dahinsiechen und sterben sehen, durch unheilbare Krankheiten ihrer Männer infiziert, wer die traurigen Folgeerscheinungen an den Kindern beobachtete, die schon im Augenblicke des Entstehens um die besten Voraussetzungen der Lebensfreude und der Lebenstauglichkeit betrogen worden sind, *muss* sich als Frau am Kampfe gegen diese Krankheit beteiligen. Frl. *Gerhard* fasste ihre Ausführungen in folgende Hauptforderungen zusammen: Venerische Krankheiten müssen wie andere Infektionskrankheiten, ohne Namensnennung der erkrankten Person, dem *zustehenden kantonalen Amte* angezeigt werden. Bräutigam und Braut sind verpflichtet, bei der Anmeldung auf dem Zivilstandsamte je ein *ärztliches Zeugnis* mitzubringen. Im Falle venerischer Krankheit des einen oder beider Teile wird die Trauung nicht gestattet. Erst nach erfolgter ärztlicher Behandlung und Heilung wird die Erlaubnis zur Trauung erteilt. Jeder Arzt ist verpflichtet, den einen Ehegatten über die Krankheit des andern *aufzuklären*, falls seine Gesundheit in Gefahr ist. Der Arzt ist des weitern verpflichtet, auch beim freien Verhältnis durch den in Behandlung stehenden Teil den andern zur Untersuchung und Behandlung auffordern zu lassen. Jeder Geschlechtskranke ist verpflichtet, sich ärztlich behandeln zu lassen. In jedem Kanton ist Gelegenheit zu unentgeltlicher Behandlung zu schaffen. Die *Krankenkassen* müssen veranlasst werden, auch für Geschlechtskrankheiten zu haften.

In der aus dreissig Mitgliedern bestehenden *Gesellschaft zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten* sind nur drei Frauen vertreten. Da zudem die Frauen kein gesetzliches Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht haben, bleibt ihnen vorderhand nur der Weg der privaten Aufklärung und der Weg der Vorschläge an die kompetenten Gesellschaften und Behörden.

Nach eingehender Diskussion wurde der Beschluss gefasst: Die Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht betrachtet den Kampf gegen die venerischen Krankheiten als eine *dringende Notwendigkeit*. Da es ihr aber nicht zusteht, die technischen Details zu diskutieren, wird das Zentralkomitee beauftragt und den Sektionen empfohlen, die auf diesem Gebiete arbeitenden Organisationen in *ihrem Kampfe zu unterstützen* unter besonderer Berücksichtigung des sittlichen Momentes und des Grundsatzes der Rechtsgleichheit der Geschlechter, da sonst alle vorbeugenden Massnahmen wirkungslos wären.

Die Sektion *Winterthur* brachte die Frage des „*weiblichen Dienstjahres und das Frauenstimmrecht*“ zur Sprache als Forderung des weitern Ausbaues unserer Demokratie. Ein Jahrgang 17- -18jähriger Mädchen würde 10—12 Tausend Rekruten liefern, welche in Gruppen von 10—12 in unsern schweizerischen Anstalten (Kinderheimen, Waisenhäusern usw.) verteilt würden. Nach halbjähriger praktischer Lehrzeit würden sie der Armenpflege in Stadt und Land zugeteilt. Die Mädchen bekämen einen Sold. Die Geldmittel müssten vom Staat aufgebracht werden (Bund, Kantone, Gemeinden).

Die Diskussion bewegte sich hauptsächlich in *ablehnendem Sinne*, vom *pazifistischen* wie vom *praktischen Standpunkte* aus. Das weibliche Dienstjahr ist durch die Zeitverhältnisse überholt. Wenn vom Gesichtspunkt des Pazifismus und eines wahren Völkerbundes der Militärdienst nach und nach abgeschafft werden soll, so darf man nicht so inkonsequent sein, ein Dienstjahr für die Mädchen einzuführen mit militärisch klingendem Namen. Das weibliche Dienstjahr ist zudem etwas Künstliches, Theoretisches. Die an und für sich ganz guten sozialen Forderungen lassen sich viel einfacher, natürlicher und praktischer durchführen durch den *Ausbau der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen*, den *Ausbau der obern Klassen der Volksschulen* in hauswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, durch *soziale Fürsorgekurse* usw. Herr Nationalrat *P. Graber* führte auch ganz richtig aus, dass der Vorschlag des weiblichen Dienstjahres antifeministischen Charakter trage und denjenigen Recht gebe, welche vergessen, dass die Mutterschaft den Militärdienst voll ersetze. Auch er ist gegen jeden Kompromiss mit dem alten Geiste, welcher den Krieg, den Zusammenbruch unserer Gesellschaft und Staatssysteme heraufbeschwor. Die überzeugenden Argumente bewogen denn auch die Sektion Winterthur, ihren Antrag zurückzuziehen.

Als letzter Redner sprach Herr Professor *de Maday* über die *Stellung der Verteidiger der Frauenrechte gegenüber dem gesetzlichen Arbeiterinnenschutz*. Am internationalen *Sozialistenkongress* in Bern vom 8. Februar 1919 wurden die Arbeiterinnenschutzpostulate aufgestellt, dass die Samstagarbeit auf *vier Stunden verkürzt*, das *Verbot der Nachtarbeit* durchgeführt werde und die Frauen von *gesundheitsschädigenden Industrien ferngehalten* werden. In Frauenstimmrechtskreisen ist man über diesen Schutz geteilter Meinung, da in gewissen Kreisen die Befürchtung vorliegt, diese Schutzmassnahmen könnten unter Umständen die Arbeiterinnen ihren männlichen Berufsgenossen gegenüber benachteiligen. Einstimmig wurden folgende Resolutionen angenommen:

„Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht begrüsst die Tatsache, dass das Prinzip *„gleiche Arbeit, gleicher Lohn“* ohne Unterschied des Geschlechtes in das *internationale Arbeitsrecht*, das einen integrierenden Bestand des Friedensvertrages bildet, aufgenommen worden ist. Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht spricht den Wunsch aus, dass eine *schweizerische Kommission für Frauenarbeit* gebildet werde, deren Mitglieder ausschliesslich Frauen sein sollen (Vertreterinnen von Gewerkschaften und Verbänden, Ärztinnen, Juristinnen usw.). Dieser Kommission wären alle Gesetze und Verwaltungsvorschläge zu unterbreiten, welche die Frauen betreffen. Namentlich soll der Bundesrat von dem Recht, das ihm Art. 65 des eidgenössischen Fabrikgesetzes gibt (Verbot gewisser Berufe für die Frauen), nur nach Befragung dieser Kommission Gebrauch machen.

Aus den Sektionen.

Sektion St. Gallen. Am 31. Mai, nachmittags 2¹/₂ Uhr, kamen nach langer, versammlungsloser Zeit die st. gallischen Lehrerinnen wieder zu einer Tagung zusammen. Die Reichhaltigkeit der Traktandenliste musste aufs Konto der Unterbrechungszeit gesetzt werden. In vier Stunden wickelte sich aber das ganze Programm ab.